

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über den bisherigen Beratungsverlauf in den Bezirksvertretungen. Die abweichenden Beschlussempfehlungen werden den jeweiligen Vorschriften der Geschäftsordnung zugeordnet und um eine Stellungnahme der Verwaltung ergänzt. Ein aktualisierter Beschlussvorschlag der Verwaltung ist unter II. aufgeführt.

**I. Geänderte Beschlussempfehlungen:**

- BV 1: einstimmig geändert, s. Anlage 13
- BV 2: einstimmig geändert, s. Anlage 3
- BV 4: einstimmig geändert, s. Anlage 11
- BV 3: einstimmig geändert, s. Anlage 5
- BV 5: einstimmig geändert, s. Anlage 9
- BV 6: mehrheitlich geändert gegen Linke. und FDP, s. Anlage 6
- BV 7: einstimmig geändert, s. Anlage 4
- BV 8: einstimmig geändert, s. Anlage 8
- BV 9: einstimmig geändert, s. Anlage 10

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung	Stellungnahme der Verwaltung	BV
<b>zu § 4 Abs. 6 S. 1 „Beantwortung von Anfragen – siehe Ziffer 6 der Synopse (Anlage 2, Seite 3)</b>		
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Lindenthal:</u> § 4 Abs. 6 S. 1 wird beibehalten („Beantwortung erfolgt“ statt „soll erfolgen“)</p> <p>(6) Die Beantwortung von Anfragen erfolgt durch die Verwaltung in der Regel schriftlich zu der Sitzung, zu der die Anfrage fristgemäß gestellt wurde. In von der Verwaltung zu begründenden Ausnahmefällen erfolgt die Beantwortung in der darauf folgenden Sitzung.</p>	<p><i>Die in der Vorlage vorgeschlagene Änderung in eine „Soll-Vorschrift“ (Beantwortung soll .... erfolgen) drückt deutlicher aus, dass die Beantwortung von Anfragen im Regelfall zu der Sitzung erfolgt, zu der sie fristgerecht gestellt wurde. Die Ausnahme ist bereits jetzt in Satz 2 vorgesehen.</i></p>	<b>3</b>
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Ehrenfeld:</u> Der Wortlaut des § 4 Abs. 6 bleibt unverändert. Ergänzung um den Satz: „Offene Anfragen werden in der Tagesordnung aufgeführt.“</p> <p>(6) Die Beantwortung von Anfragen erfolgt durch die Verwaltung in der Regel schriftlich zu der Sitzung, zu der die Anfrage fristgemäß gestellt wurde. In von der Verwaltung zu begründenden Ausnahmefällen erfolgt die Beantwortung in der darauffolgenden Sitzung. Offene Anfragen werden in der Tagesordnung aufgeführt.</p>	<p><i>Die in der Vorlage vorgeschlagene Änderung in eine „Soll-Vorschrift“ (Beantwortung soll .... erfolgen) drückt deutlicher aus, dass die Beantwortung von Anfragen im Regelfall zu der Sitzung erfolgt, zu der sie fristgerecht gestellt wurde.</i></p> <p><i>Die Ergänzung um den Satz zur Aufnahme der offenen Anfragen entspricht dem Änderungsvorschlag in der Beschlussvorlage.</i></p>	<b>1, 4</b>
<b>zu § 9 Abs. 1 S. 2 – Anwesenheit der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister bei nichtöffentlichen Ratssitzungen</b>		

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung	Stellungnahme der Verwaltung	BV
– siehe Ziffer 9 der Synopse (Anlage 2, Seite 4)		
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Rodenkirchen und Mülheim:</u> Anwesenheit der Bezirksbürgermeister, § 9 Abs.1 Satz 2 der Geschäftsordnung bleibt bestehen.</p> <p>Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als ZuhörerIn/Zuhörer teilnehmen, Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertreter nur insoweit, als die anstehende Angelegenheit ihren Stadtbezirk betrifft.</p>	<p><i>Die in der Vorlage vorgeschlagene Änderung ist aufgrund der Neufassung von § 48 Absatz 4 GO NRW aus rechtlichen Gründen erforderlich. Die Teilnahmerechte am nicht-öffentlichen Teil der Ratssitzung können nicht über den von der Gemeindeordnung vorgegebenen zulässigen Rahmen hinaus ausgedehnt werden.</i></p>	2, 9
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Ehrenfeld und Porz:</u> § 9 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung bleibt grundsätzlich bestehen. Der Passus „als die anstehende Angelegenheit ihren Stadtbezirk betrifft.“ wird ersetzt durch „soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.“</p> <p>Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als ZuhörerIn/Zuhörer teilnehmen, Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertreter nur insoweit, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p>	<p><i>Die in der Vorlage vorgeschlagene Änderung ist aufgrund der Neufassung von § 48 Absatz 4 GO NRW aus rechtlichen Gründen erforderlich. Die Teilnahmerechte am nicht-öffentlichen Teil der Ratssitzung können nicht über den von der Gemeindeordnung vorgegebenen zulässigen Rahmen hinaus ausgedehnt werden.</i></p>	1, 4, 7
<b>zu § 15 Abs. 7 – Rederecht der Bezirksbürgermeister und deren Vertreter</b>		
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Rodenkirchen, Lindenthal, Ehrenfeld, Porz und Mülheim:</u> Rederecht der Bezirksbürgermeister und deren Vertreter: § 15 Abs.7 Satz 1 und Satz 3 der Geschäftsordnung werden gestrichen. Für Satz 1 wird eingesetzt: <i>Bei der Beratung einer Angelegenheit, welche den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung berührt, ist der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister im Anschluss an die Worterteilung nach Absatz 2 das Wort zu erteilen.</i> Im Satz 2 wird „der mündlichen Begründung“ gestrichen.</p> <p><del>(7) Bei der Beratung einer Angelegenheit, in der eine Bezirksvertretung im Wege der Anhörung beteiligt wird, kann die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister im Anschluss an die Worterteilung nach Absatz 2 das Ergebnis der Beratung in der Bezirksvertretung mündlich begründen, wenn die Bezirksvertretung bei ihrer Beschlussempfehlung an den Rat grundsätzlich vom Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abweicht. Bei der Beratung einer Angelegenheit, welche den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung berührt, ist der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister</del></p>	<p><i>Die Beschlussvorlage enthält hierzu keinen Änderungsvorschlag.</i></p> <p><i>Ein Rederecht im Rat für die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister ist derzeit vorgesehen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Anregungen der Bezirksvertretung (§ 37 Abs. 5 Satz 6 GO NRW)</li> <li>- zusätzlich nach Anhörung einer Bezirksvertretung, wenn diese vom Beschlussvorschlag abweicht (§ 15 Abs. 7 GeschO)</li> </ul> <p><i>Das Rederecht nach § 15 Abs. 7 Geschäftsordnung ergänzt die schriftliche Anhörung der Bezirksvertretung.</i></p> <p><i>In der (unstreitigen) Praxis wird im Rat den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister auch darüber</i></p>	1, 2, 3, 4, 7, 9

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung	Stellungnahme der Verwaltung	BV
<p><i>ter im Anschluss an die Worterteilung nach Absatz 2 das Wort zu erteilen. Will die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister von der Möglichkeit der mündlichen Begründung Gebrauch machen, so hat sie/er dies der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter rechtzeitig anzuzeigen. Bestehen Zweifel, ob die Abweichung gemäß Satz 1 grundsätzlich ist, so entscheidet hierüber der Rat. Die Redezeit der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters ist begrenzt auf fünf Minuten.</i></p>	<p><i>hinaus das Wort erteilt, um zu gewährleisten, dass das Ergebnis einer Beratung in der Bezirksvertretung auch im Rat dargestellt werden kann.</i></p>	
<p><b>zu § 38 Abs. 1a und 2 der Geschäftsordnung – Zugangsfristen – siehe Ziffer 20 der Synopse (Anlage 2, Seite 7)</b></p>		
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Rodenkirchen:</u> Die bisherigen Fristen sollen beibehalten werden, einschließlich des Vorteils der bisherigen digitalen Bereitstellung (plus 2 Tage zur Zustellung mit Papier), § 38 Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln soll somit folgende Fassung erhalten (Änderungen zur Vorlage kursiv):</p> <p>(1a) Anträge sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussentwurf spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) bei der Schriftführung der Bezirksvertretung einzureichen. <i>Für die Zustellungsfristen gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 werden für Anträge und Beschlussvorlagen abweichend 9 Arbeitstage vorgesehen.</i></p>	<p><i>Die Beibehaltung abweichender Zugangsfristen für die Bezirksvertretungen ist möglich (9 Arbeitstage statt 7 für Rat und Ausschüsse, s. § 1 Abs. 2 Satz 1 GeschO).</i></p> <p><i>Da die Sitzungsunterlagen künftig grundsätzlich digital bereitgestellt wird, wäre die Formulierung anzupassen: Für den <u>Zugang</u> gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 wird abweichend der 9. Arbeitstag vor der Sitzung vorgesehen, <u>für die Aufgabe zur Post gem. § 1 Abs. 2 Satz 5 der 8. Arbeitstag.</u></i></p>	2
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Kalk:</u> (Änderungen zur Vorlage kursiv):</p> <p>(1a) Anträge sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussentwurf spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) bei der Schriftführung der Bezirksvertretung einzureichen. <i>Für die Zustellungsfristen gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 werden für Anträge und Beschlussvorlagen abweichend 9 Arbeitstage vorgesehen.</i></p>	<p><i>s. Beschluss BV Rodenkirchen Die Beibehaltung abweichender Zugangsfristen für die Bezirksvertretungen ist möglich (9 Arbeitstage statt 7 für Rat und Ausschüsse, s. § 1 Abs. 2 Satz 1 GeschO).</i></p> <p><i>Da die Sitzungsunterlagen künftig grundsätzlich digital bereitgestellt wird, wäre die Formulierung anzupassen: Für den <u>Zugang</u> gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 wird abweichend der 9. Arbeitstag vor der Sitzung vorgesehen <u>für die Aufgabe zur Post gem. § 1 Abs. 2 Satz 5 der 8. Arbeitstag.</u></i></p>	8

<b>Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	<b>BV</b>
<p><u>Mehrheitlicher Beschluss der BV Chorweiler, einstimmiger Beschluss der BV Nippes, Porz und Mülheim:</u> § 38 Abs. 1a und 2 der Geschäftsordnung (Fristen für Anträge und Anfragen in der Bezirksvertretung) werden unverändert beibehalten.</p> <p>(1a) Anträge sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussentwurf spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) bei der Schriftführung der Bezirksvertretung einzureichen. Fallen in diesen Zeitraum ein oder mehr gesetzliche Feiertage, verkürzt sich die Frist ausnahmsweise auf 9 Arbeitstage. Für die Zustellungsfristen gemäß § 2 Absätze 5 und 6 werden abweichend 7 Arbeitstage vorgesehen.</p>	<p><i>(Entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Anliegen der BV Rodenkirchen). Eine unveränderte Beibehaltung des Wortlauts von § 38 Abs. 1a Geschäftsordnung ist nicht möglich, da Satz 3 auf die Zustellfristen in § 2 Abs. 5 verweist, der mit der Änderung wegfällt.</i></p> <p><i>Zu § 38 Abs. 2 wurden keine Änderungen vorgeschlagen.</i></p>	<p><b>5, 6, 7, 9</b></p>
<b>zu § 38 Abs. 9 – „6-Wochen-Frist“ – siehe Ziffer 24 der Synopse (Anlage 2, Seite 8)</b>		
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Rodenkirchen und Ehrenfeld:</u></p> <p>(9) Die Bezirksvertretung muss innerhalb von sechs Wochen nach Bereitstellung der Vorlage im Ratsinformationssystem die Angelegenheit erörtern. <i>Findet innerhalb der Frist keine Sitzung der Bezirksvertretung statt, verlängert sich die Frist bis zur nächsten Sitzung.</i> Erfolgt eine Stellungnahme der Bezirksvertretung nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist, gilt dies als Zustimmung. <i>Wenn der Fachausschuss die Vorlage vertagt, verlängert sich die Beratungsfrist bis zur nächsten Sitzung der Bezirksvertretung.</i> In begründeten Fällen kann mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters von der <i>Sechs-Wochen-Frist</i> abgewichen werden. Dieses Verfahren gilt nicht für die Anhörung der Bezirksvertretungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Bei dringlichen Angelegenheiten kann die Anhörung der Bezirksvertretung als Dringlichkeitsentscheidung erfolgen, § 36 Abs. 5 GO NRW.</p>	<p><i>Die vorgeschlagenen Änderungen können übernommen werden.</i></p>	<p><b>1, 2, 4</b></p>
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Kalk:</u></p> <p>(9) Die Bezirksvertretung muss innerhalb von sechs Wochen nach Bereitstellung der Vorlage im Ratsinformationssystem die Angelegenheit erörtern. Erfolgt eine Stellungnahme der Bezirksvertretung nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist, gilt dies als Zustimmung. <u>Die Frist ruht während der Ratsferien (§ 43).</u> <i>Wenn der Fachausschuss die Vorlage vertagt, verlängert sich die Beratungsfrist bis zur nächsten regulären Sitzung der Bezirksvertretung.</i> In begrün-</p>	<p><i>Auch bisher werden die Ratsferien bei der Berechnung der Sechs-Wochen-Frist ausgenommen, s. § 38 Abs. 10 Satz 1 Geschäftsordnung: „Die Anhörungsfrist ruht während der Ratsferien ....“</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene Änderung zur Vertagung im Fachaus-</i></p>	<p><b>8</b></p>

<b>Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	<b>BV</b>
<p>deten Fällen kann mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters von der <i>Sechs-Wochen-Frist</i> abgewichen werden. Dieses Verfahren gilt nicht für die Anhörung der Bezirksvertretungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Bei dringlichen Angelegenheiten kann die Anhörung der Bezirksvertretung als Dringlichkeitsentscheidung erfolgen, § 36 Abs. 5 GO NRW.</p>	<p><i>schuss könnte übernommen werden.</i></p>	
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Lindenthal, Nippes, Porz und Mülheim: § 38 Abs. 9 der Geschäftsordnung bleibt ebenfalls unverändert:</u></p> <p>(9) Die Bezirksvertretung muss innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der Ausschussberatungen die Angelegenheit erörtern. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Beratungsergebnisse des letzten beteiligten Fachausschusses bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister (Eingangsstempel ihres/seines Sekretariats) oder, sofern solche nicht zu erwarten sind, mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Vorlage. Soweit den Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertretern die Verwaltungsvorlage bereits vorher übersandt worden ist, gilt für die Mitteilung des Beratungsergebnisses des Ausschusses die Frist des § 2 Absatz 5 nicht. Erfolgt eine Stellungnahme der Bezirksvertretung nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist, gilt dies als Zustimmung. Die Angelegenheit ist unverzüglich, jedoch nicht früher als 14 Arbeitstage nach der Beschlussfassung der Bezirksvertretung oder Ablauf der Frist zur sachlichen Beratung auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses zu setzen. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters von dieser Frist abgewichen werden. Ist eine Behandlung in einem Ausschuss nicht vorgesehen, so tritt im Sinne dieser Regelung der Rat an die Stelle des Ausschusses. Dieses Verfahren gilt nicht für die Anhörung der Bezirksvertretungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.</p>	<p><i>Die bisherige Regelung berücksichtigt nicht die digitale Bereitstellung der Sitzungsunterlagen.</i></p> <p><i>Zudem werden in der Praxis die Vorlagen häufig in der Bezirksvertretung bereits vor der Behandlung im Fachausschuss beraten. In diesem Fall beginnt nach der aktuellen Regelung der Fristlauf für die Bezirksvertretung schon früher, nämlich mit Eingang der Vorlage bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister.</i></p> <p><i>Die in der Vorlage vorgeschlagenen Änderungen (Abstellen auf die Bereitstellung im Ratsinformationssystem) berücksichtigen diese Beratungspraxis.</i></p>	<b>3, 5, 7, 9</b>
<b>zu § 39 Abs. 6 – „Einwohnerfragestunde“</b>		
<p><u>Einstimmiger Beschluss der BV Nippes: § 39 Abs. 6 (Einwohnerfragestunde) wird wie folgt geändert:</u></p> <p>(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt durch die Verwaltung in der Regel zur nächsten Sitzung der Bezirksvertretung.</p>	<p><i>Bei der vorgeschlagenen Änderung bleibt die Art der Beantwortung offen (mündlich/schriftlich). Außerdem ist die Möglichkeit einer schriftlichen Beantwortung nicht mehr vorgesehen.</i></p>	<b>5</b>

## **II. Geänderter Beschlussvorschlag:**

### **Beschluss:**

Der Rat beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln gemäß der in Anlage 1a beiliegenden Fassung. Sie tritt am 30.03.2020 in Kraft.

Eine aktualisierte Fassung der Anlage 1 wird auf der Grundlage der Entscheidung des AVR am 16.03.2020 erstellt und als Anlage 1a bereitgestellt. Das Datum des Inkrafttretens wird aufgrund des Beratungslaufs angepasst.